

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

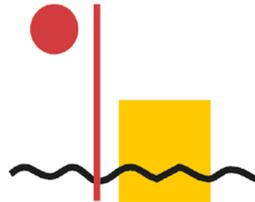
- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.



Stadt Sassenberg

Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48331 Sassenberg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

Aufstellung des B-Planes „Sassenberg-Ost 2. Erweiterung“

Gemarkung Sassenberg, Flur 20, Flst. 12, 13, 14, 61, 78 und 79

Gütersloh, den 09. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	1
1.1 Anlass	1
1.2 Aufgabenstellung	1
1.3 Das geplante Vorhaben.....	2
1.3.1 Ziel des Vorhabens.....	2
1.4 Beschreibung der Fachplanungen und Schutzausweisungen.....	2
1.4.1 Fachplanungen	2
1.4.1.1 <i>Regionalplan</i>	2
1.4.1.2 <i>Flächennutzungsplan</i>	3
1.4.1.3 <i>Landschaftsplan</i>	4
1.4.1.4 <i>Bebauungspläne / Innenbereichssatzung</i>	5
1.4.2 Schutzgebietsausweisungen	5
1.4.2.1 <i>FFH-Gebiete</i>	5
1.4.2.2 <i>Naturschutzgebiet</i>	5
1.4.2.3 <i>Landschaftsschutzgebiet</i>	6
1.4.2.4 <i>Geschützte Biotoptypen</i>	6
1.4.2.5 <i>Naturdenkmale</i>	6
1.4.2.6 <i>Biotopkataster</i>	6
1.4.2.7 <i>Bereiche für den Schutz der Natur</i>	7
1.4.2.8 <i>Gebiete für den Schutz der Natur</i>	7
1.4.2.9 <i>Biotopverbundflächen</i>	7
1.4.2.10 <i>Überschwemmungsgebiet</i>	7
1.4.2.11 <i>Wasserschutzgebiet</i>	8
1.4.1 Vorbelastung und Wirkfaktoren des Vorhabens	8
1.4.1.1 <i>Vorbelastung</i>	8
1.4.1.2 <i>Wirkfaktoren des Vorhabens</i>	8
1.5 Ablauf des Prüfverfahrens	9
1.5.1 Methodik	9
1.5.2 Rechtliche Grundlagen	9
1.5.2.1 <i>Die planungsrelevanten Arten in NRW</i>	9
1.5.2.2 <i>Europäische Vogelarten in NRW</i>	10
1.5.2.3 <i>Zu beachtende Verbote</i>	11
1.5.2.4 <i>Erhaltungszustand der Populationen einer Art</i>	11
1.6 Prüfung	12
1.6.1 Methodik	12
1.6.1.1 <i>Legenden zu den FIS Artengruppen des betroffenen MTB</i>	13
1.6.1.2 <i>Säugetiere</i>	14
1.6.1.2.1 <i>Vorbemerkung</i>	14
1.6.1.2.2 <i>Methodik</i>	14
1.6.1.2.2.1 <i>Grundsätzliches</i>	14

1.6.1.2.2.2	Beobachtung	15
1.6.1.2.2.3	Detektor	15
1.6.1.2.2.4	Horchboxen	15
1.6.1.2.2.5	Höhlenbaumkontrolle.....	16
1.6.1.2.2.6	Ergebnis	16
1.6.1.2.3	Interpretation	17
1.6.1.2.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
1.6.1.2.4.1	Vermeidungsmaßnahmen	18
1.6.1.2.4.2	Minimierungsmaßnahmen	18
1.6.1.2.5	Fazit Säugetiere	19
1.6.1.3	<i>Vögel</i>	19
1.6.1.3.1	Vorbemerkung und Methodik	19
1.6.1.3.1.1	Vorbemerkung	19
1.6.1.3.1.2	Methodik	20
1.6.1.3.1.3	Ergebnis	20
1.6.1.3.2	Interpretation	22
1.6.1.3.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
1.6.1.3.3.1	Vermeidungsmaßnahmen	23
1.6.1.3.3.2	Minimierungsmaßnahmen	23
1.6.1.3.4	Fazit Vögel.....	23
1.6.1.4	<i>Amphibien</i>	24
1.6.1.4.1	Vorbemerkung und Methodik	24
1.6.1.4.2	Ergebnis.....	25
1.6.1.4.3	Interpretation	26
1.6.1.4.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	26
1.6.1.4.4.1	Vermeidungsmaßnahmen	26
1.6.1.4.4.2	Minimierungsmaßnahmen	26
1.6.1.4.5	Fazit Amphibien.....	26
1.6.1.5	<i>Reptilien</i>	27
1.6.1.5.1	Vorbemerkung und Methodik	27
1.6.1.5.2	Ergebnisse.....	27
1.6.1.6	<i>Pflanzenarten</i>	27
1.7	Zusammenfassendes Ergebnis	27
1.7.1	Säugetiere	27
1.7.2	Vögel.....	27
1.7.3	Amphibien.....	28
1.7.4	Reptilien.....	28
1.7.5	Pflanzenarten.....	28
1.8	Fazit	28

TABELLEN

Tab. 1: NSG im UG	5
Tab. 2: Landschaftsschutzgebiet im UG	6
Tab. 3: Geschützte Biotop im UG	6
Tab. 4: Flächen des Biotopkatasters im UG	6
Tab. 5: Erfassungstage Fledermäuse.....	16
Tab. 6: Fledermäuse 2021	17
Tab. 7: Ermittlung der planungsrelevanten Säugetiere	19
Tab. 8: Avifauna 2021	21
Tab. 9: Ermittlung der planungsrelevanten Vögel	23
Tab. 10: Ermittlung der planungsrelevanten Amphibien.....	27

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Auszug B-Pläne im Kreis Warendorf, Darstellung B-Plan „Sassenberg-Ost“ 2. Erweiterung	2
Abb. 2: Auszug Regionalplan Münsterland, Stadt Sassenberg	3
Abb. 3: Auszug Flächennutzungsplan, Stadt Sassenberg	4
Abb. 4: Auszug LP Sassenberg	4
Abb. 5: Auszug Anlage 1 zur Innenbereichssatzung der Ortslage Sassenberg (Wolters Partner 03.11.2016)	5
Abb. 6: Überschwemmungsgebiet der Hessel im Bereich des UG (ELWAS-WEB).....	8

FOTOS

Foto 1: Blickrichtung Süden, geräumtes Baufeld mit (Bau-)Sandauftrag	12
Foto 2: Blickrichtung Südosten, geräumtes Baufeld mit (Bau-)Sandauftrag und Schotterflächen.....	13
Foto 3: Blickrichtung Süd, geräumtes Baufeld mit krautiger Sukzession.....	13
Foto 4: Horchbox im Waldbereich des B-Plangebietes am 27.06.21	16

ANLAGEN

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

ANLAGE 2: ZEICHNERISCHE UNTERLAGEN

Blatt:	Darstellung:	Maßstab:
1	Die Lebensraumtypen im UG	1 : 2.000
2	Planungsrelevante Arten	1 : 2.000

1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

1.1 Anlass

Die STADT SASSENBERG, DER BÜRGERMEISTER, plant die Aufstellung des B-Planes „Sassenberg Ost – 2. Erweiterung“ 1. Änderung im Bereich südlich der Straße „Zum Hilgenbring“ in Sassenberg in der Gemarkung Sassenberg, Flur 20, Flst. 12, 13, 14, 61, 78 und 79.

Die Kreisverwaltung Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz, fordert hierzu eine Bearbeitung der ASP Stufe II.

Der Untersuchungsgebiet-Vorschlag erstreckt sich daher fachlich begründet über die eigentliche Eingriffsfläche hinaus. Es ergibt sich ein Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) mit einer Flächengröße von ca. 11 ha.

Die STADT SASSENBERG, DER BÜRGERMEISTER, beauftragten das Planungsbüro DÜPHANS, Herzebrocker Str. 50, 33330 Gütersloh, mit der Erarbeitung dieses Fachbeitrages.

1.2 Aufgabenstellung

Die STADT SASSENBERG, DER BÜRGERMEISTER, plant die Aufstellung des B-Planes „Sassenberg Ost – 2. Erweiterung“ 1. Änderung im Bereich südlich der Straße „Zum Hilgenbring“ in Sassenberg in der Gemarkung Sassenberg, Flur 20, Flst. 12, 13, 14, 61, 78 und 79.

Es wird eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) erforderlich, um potenzielle Auswirkungen der Planung auf die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien zu untersuchen.

Südlich der Eingriffsfläche folgt ein Landschaftsschutzgebiet mit dem westlich anschließenden NSG „Tiergarten und Schachblumenwiese“.

Insbesondere sind Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete erforderlich. (siehe Stellungnahme Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz vom 22.03.2019)

Als Grundlage für die Beurteilung des Eingriffsvorhabens aus Sicht der lokalen Fauna werden in einem zwischen Planer und zuständiger Behörde abgestimmten Untersuchungsgebiet (im Folgenden als UG bezeichnet) im Jahr 2021 faunistische Erhebungen durchgeführt.

Folgende Tiergruppen werden erfasst:

- Fledermäuse = Erfassung der Nutzung der Eingriffsfläche als Jagdgebiet, Einschätzung der Höhlenbaumsituation im Wald östlich der Eingriffsfläche
- Avifauna = Erfassung der im UG vorhandenen Arten mit Schwerpunkt Planungsrelevante Arten
- Amphibien = Erfassung von Gewässern an der Eingriffsfläche und am Ostrand des anschließenden Waldes mit Schwerpunkt Planungsrelevante Arten (hier: Knoblauchkröte, Kammolch)

Begehungstermine im Jahr 2021:

02.03. (nachmittags, u.a. Laichkontrolle Gewässer), 18.03. (morgens, u.a. Laichplatzkontrolle Gewässer), 30.03. (nachmittags, u.a. Laichplatzkontrolle Gewässer), 22.04. (abends, Laichplatzkontrolle Amphibien, Einsatz Hydrophon f. Knoblauchkröte, Einsatz Amphibienfallen f. Kammolch), 24.05. (morgens), 10.06. (nachts), 06.07. (morgens), 23.07. (mittags), 27.6. und 13.08. (Horchboxen und Detektor)

1.3 Das geplante Vorhaben

1.3.1 Ziel des Vorhabens

Die STADT SASSENBERG, DER BÜRGERMEISTER, plant die Aufstellung des B-Planes „Sassenberg Ost – 2. Erweiterung“ 1. Änderung im Bereich südlich der Straße „Zum Hilgenbring“ in Sassenberg.

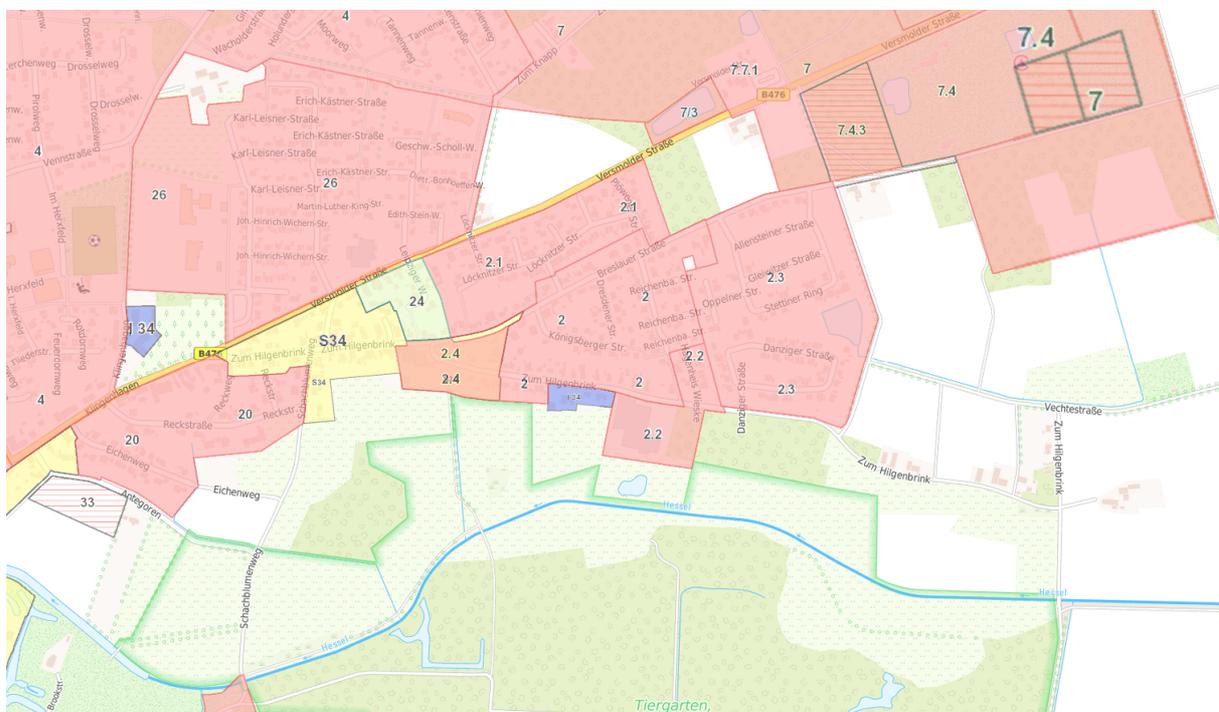
Geplant ist die Ausweisung zum Allgemeinen Wohngebiet (WA), das nördlich an die Straße Zum Hilgenbrink in Verlängerung der bestehenden Bebauungen westlich, angegliedert wird.

Der südliche Bereich wird als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als

- Private Grünfläche
- Fläche zur Anpflanzung

entwickelt. Die Waldfläche östlich bleibt als Fläche für Wald erhalten.

Abb. 1: Auszug B-Pläne im Kreis Warendorf, Darstellung B-Plan „Sassenberg-Ost“ 2. Erweiterung



1.4 Beschreibung der Fachplanungen und Schutzausweisungen

1.4.1 Fachplanungen

1.4.1.1 Regionalplan

Im Regionalplan Münsterland (Blatt 8¹) ist das EG als

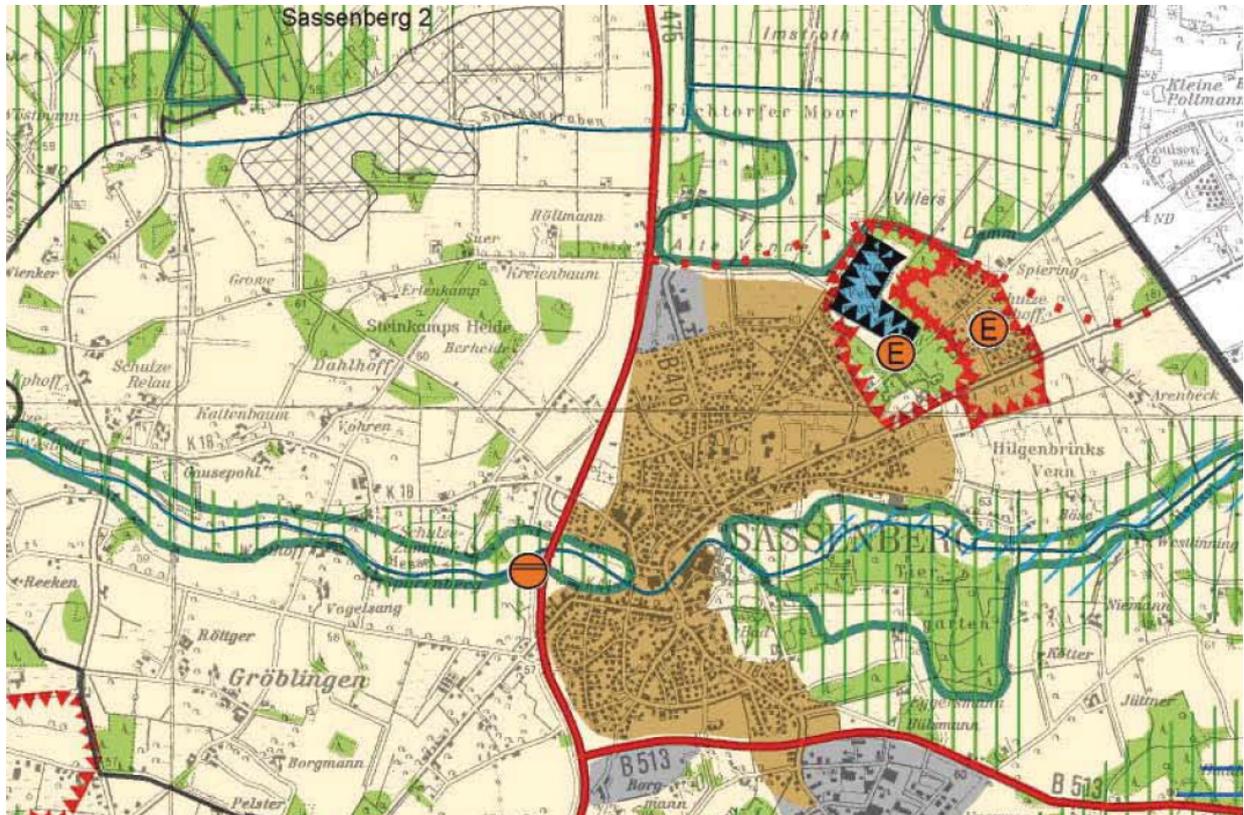
- a) Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

festgelegt.

¹ Bekanntmachung Fortschreibung einschl. 1. Bis 3. Änd. und sachlicher Teilplan Energie, 16.02.2016

Nördlich des UG grenzen Allgemeine Siedlungsbereiche an, östlich im UG ist ein Waldbereich vorhanden. Weiterhin sind südlich im Bereich der Aue Überschwemmungsbereiche und eine Fläche zum Schutz der Natur bzw. zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen.

Abb. 2: Auszug Regionalplan Münsterland, Stadt Sassenberg

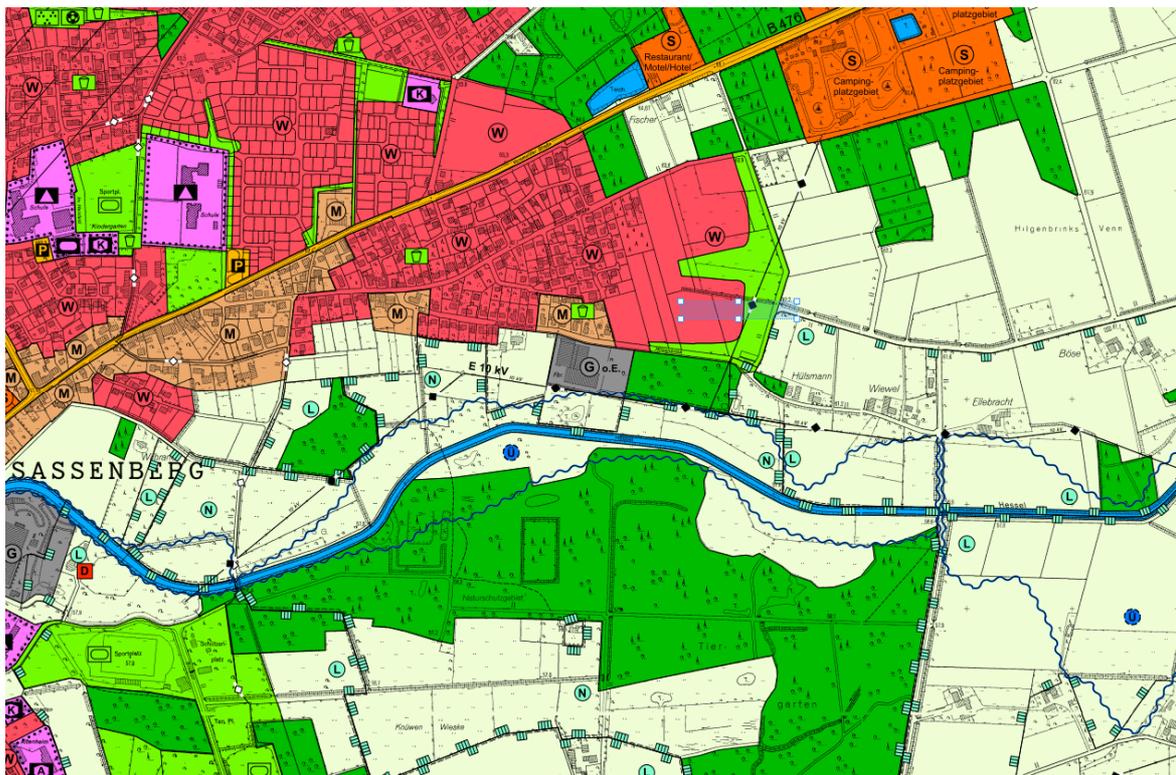


1.4.1.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg (Teilplan Gesamtplan Sassenberg, Blatt Süd²) das geplante Eingriffsgebiet als „Gewerbliche Baufläche“ (G) mit dem Zusatz „Bauflächen ohne weitere Entwicklung“ (o. E.) dargestellt.

² – 1. bis 31., 35. bis 37. Änderung und 38. Änderung / Berichtigung –

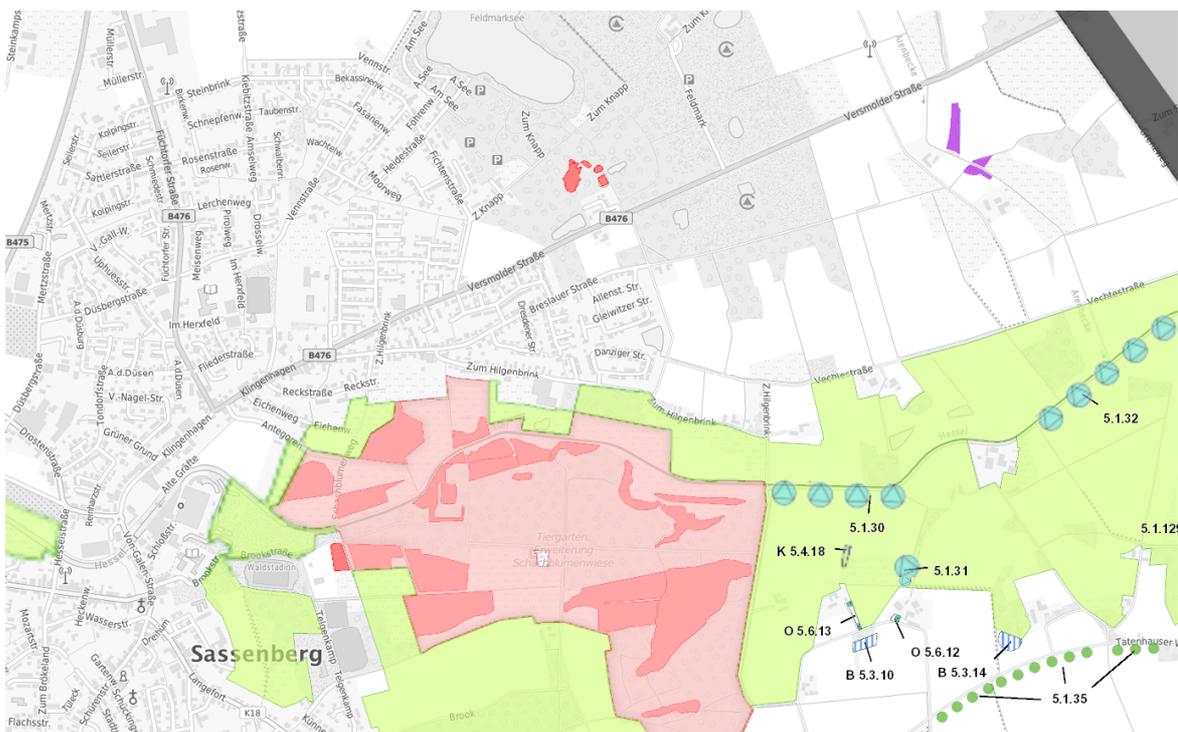
Abb. 3: Auszug Flächennutzungsplan, Stadt Sassenberg



1.4.1.3 Landschaftsplan

Das EG liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) Sassenberg (Stand 13.04.2017). Für das geplante B-Plangebiet sind keine Maßnahmen festgesetzt. Südlich grenzt das ausgewiesene LSG BROOK (Festsetzungs-Nr. 2.4.7) unmittelbar an.

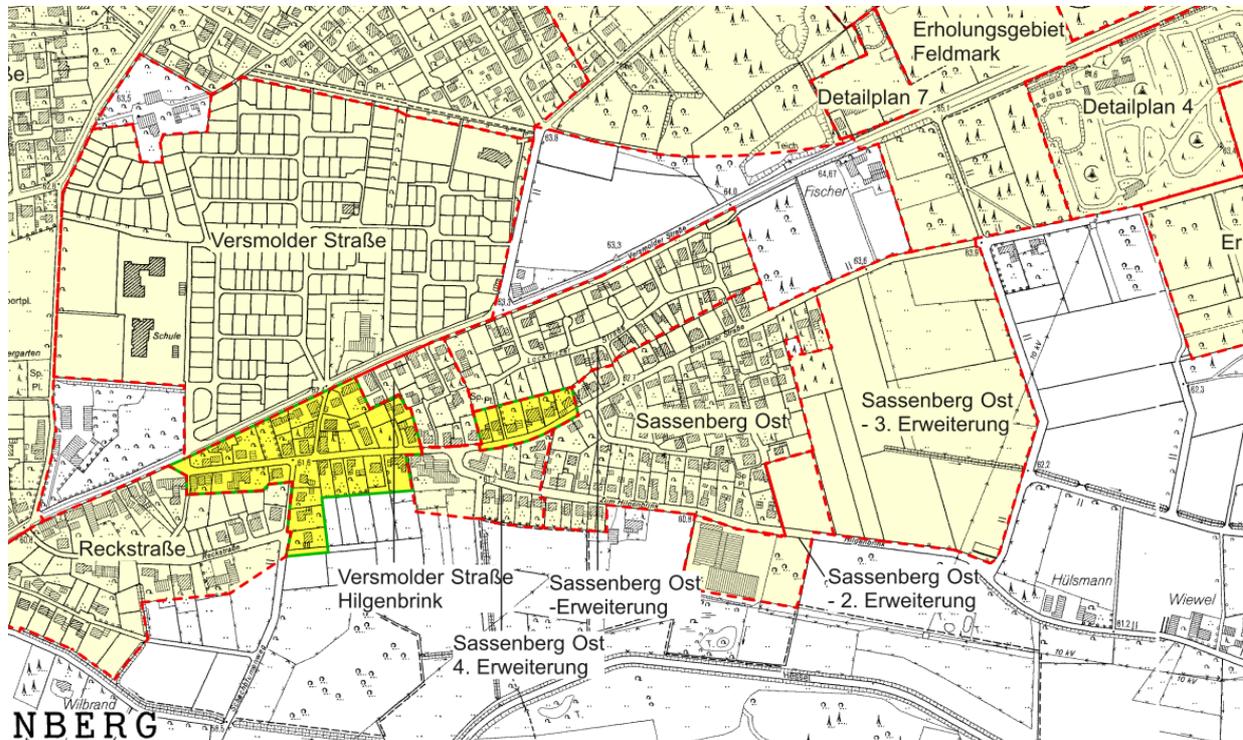
Abb. 4: Auszug LP Sassenberg



1.4.1.4 *Bebauungspläne / Innenbereichssatzung*

Für den Bereich des EG liegt die Festsetzung „Sassenberg-Ost“ 2. Erweiterung vor. Die in der folgenden Abbildung dargestellten Flächen sind über die Bauleitplanung rechtverbindlich festgesetzt:

Abb. 5: Auszug Anlage 1 zur Innenbereichssatzung der Ortslage Sassenberg (Wolters Partner 03.11.2016)



Erläuterungen

- Umgrenzung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne
- Umgrenzung der Innenbereichssatzungen gem § 34 BauGB
- Umgrenzung der Satzung Wohnungsbauerleichterungsgesetz

1.4.2 *Schutzgebietsausweisungen*

1.4.2.1 *FFH-Gebiete*

Im UG liegt eine Ausweisung zum FFH-Gebiet vor. Östlich des Stadtgebietes der Stadt Sassenberg liegt das Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet DE-4014-301 TIERGARTEN, ERWEITERUNG SCHACHBLUMENWIESE.

1.4.2.2 *Naturschutzgebiet*

Das UG ist in Teilflächen durch eine Ausweisung gemäß § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiet (NSG) überlagert.

Tab. 1: NSG im UG

Objektkennung:	Objektbezeichnung	Lage
WAF_019	NSG Tiergarten und Schachblumenwiese	südlich

Der naturnahe und strukturreiche Waldkomplex, dem aufgrund seiner großflächigen Ausdehnung für den Biotopverbund im Naturraum Ostmünsterland eine hohe Bedeutung zukommt, dient als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche, zum Teil vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin charakterisiert eine Vielzahl unter schiedlicher, naturnaher Gewässerbiotope das Gebiet ebenso wie die angrenzenden Grünlandflächen, die zum Teil als Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen ausgebildet sind. Einzigartig ist die Bedeutung des Gebietes wegen des letzten rezenten Vorkommens der Schachblume in Nordrhein-Westfalen.

1.4.2.3 *Landschaftsschutzgebiet*

Südlich bzw. östlich grenzt unmittelbar an die EG-Fläche eine Ausweisung gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet (LSG) an.

Tab. 2: Landschaftsschutzgebiet im UG

Objektkennung:	Geschützte Biotope	Lage
LSG-4014-0010	LSG-Brook	Südlich bzw. östlich

1.4.2.4 *Geschützte Biotoptypen*

Im Bereich des UG befindet sich ein nach § 42 des LNatSchG NRW³ (zu § 30 BNatSchG) geschützter Biotop. Südlich der Hessel befinden sich weitere Flächen.

Tab. 3: Geschützte Biotope im UG

Objektkennung:	Geschützte Biotope	Lage
BT-4014-0009-2013	§ CD1 - Rasen-Großseggenried gesetzl. geschützter Biotop: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	südwestlich

Das LINFOS zu den nach § 42 des LNatSchG NRW (zu § 30 BNatSchG) geschützten Biotope befindet sich in Bearbeitung.

1.4.2.5 *Naturdenkmale*

Im Bereich des UG und dessen Umfeld befinden sich keine Naturdenkmal (ND) gemäß § 28 BNatSchG.

1.4.2.6 *Biotopkataster*

Im Bereich des UG liegt die folgende Biotopkatasterfläche des LANUV NRW:

Tab. 4: Flächen des Biotopkatasters im UG

Objektkennung:	Gebietsname	Lage
BK-4014-0030	NSG Tiergarten und Schachblumenwiese	südlich

³ Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) Vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

1.4.2.7 *Bereiche für den Schutz der Natur*

Gemäß LANUV ergibt sich:

Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) umfassen insbesondere die - durch die Fachplanung gesicherten naturschutzwürdigen Gebiete und - weitere naturschutzwürdige Lebensräume (Biotope), die entsprechend zu schützen sind. Darüber hinaus enthalten sie Teilbereiche, die für die Fachplanung als Suchräume gelten, in denen die Fachplanung die Möglichkeiten zur Ergänzung der vorhandenen naturschutzwürdigen Lebensräume und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu bestimmen und zu entwickeln hat.

Südlich im UG ist ein Bereich für den Schutz der Natur (BSN-1948) ausgewiesen.

1.4.2.8 *Gebiete für den Schutz der Natur*

Gemäß LANUV ergibt sich:

Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und, soweit möglich, miteinander zu verbinden; sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ist die Inanspruchnahme, Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung von Gebieten für den Schutz der Natur unabweisbar, so ist durch geeignete Maßnahmen im erforderlichen Umfang Ausgleich und Ersatz zu schaffen (Quelle: LEP NRW).

Südlich im UG ist ein Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0437) ausgewiesen.

1.4.2.9 *Biotopverbundflächen*

Südlich im UG ist die Biotopverbundflächen VB-MS-4014-101 SCHACHBLUMENWIESE/TIERGARTEN UND ERLLENBRUCH NOERDLICH VON DACKMAR mit herausragender Bedeutung ausgewiesen.

1.4.2.10 *Überschwemmungsgebiet*

Südlich im Bereich des UG ist das Überschwemmungsgebiet der Hessel (GEWKZ 316) ausgewiesen.

Abb. 6: Überschwemmungsgebiet der Hessel im Bereich des UG (ELWAS-WEB)



© Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) <https://www.elwasweb.nrw.de> <06.09.2021>
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie < 2021 >, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_01.10.2017.pdf

1.4.2.11 *Wasserschutzgebiet*

Im Bereich des UG und dessen Umgebung befindet sich kein Wasserschutzgebiet.

1.4.1 *Vorbelastung und Wirkfaktoren des Vorhabens*

1.4.1.1 *Vorbelastung*

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung sind auch mögliche vorhandene Vorbelastungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass diese einerseits aktuell - unabhängig von dem Planvorhaben - das (potenzielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten beeinträchtigen können, andererseits aber auch die Prognose geeigneter Maßnahmen erschweren oder negativ beeinflussen.

Als Vorbelastungen sind für das Plangebiet zu nennen:

- Intensive landwirtschaftliche Nutzung (Maisanbau)
- Fettwieseneinsaat
- Lärmeintrag aus Gewerbeansiedlung westlich
- (Partielle) Einzäunungen von Waldfläche und Kleingehölz
- Technische Bauwerke (Überwachung Wasser) im Waldbereich
- Freizeitnutzung / Freizeitaktivitäten
- Versorgungsleitung und Maststandort

1.4.1.2 *Wirkfaktoren des Vorhabens*

Bei der Einschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die Fläche ist bereits geräumt. Eine ehemalige Gewerbefläche wird zu einer nördlich der Fläche ausgerichteten Wohnbebauung mit mehreren Wohneinheiten umgewandelt. Gehölze sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Folgende Wirkfaktoren sind potenziell geeignet, Verbotstatbestände auszulösen:

Baubedingt:

- Störeffekte durch Baustellenbetrieb- und -verkehr (Beunruhigung und Vergrämung)
- Störeffekte durch Lärm und Staub
- Störeffekte durch Baustellenbeleuchtung

Anlagebedingt:

- Optische und akustische Störungen
- Beunruhigung und Vergrämung
- Kulissenwirkung

Betriebsbedingt:

- Barrierewirkungen/räumliche und optische Trennwirkung
- Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

1.5 Ablauf des Prüfverfahrens

1.5.1 *Methodik*

Im Bereich des UG wurden Erfassungen zu den Säugetieren, der Avifauna und der Lebensraumtypen durchgeführt.

Sofern eine Relevanz der jeweiligen Art im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens festgestellt wird, sind Maßnahmen zum Schutz der Art und / oder der Lebensstätte umzusetzen.

1.5.2 *Rechtliche Grundlagen*

1.5.2.1 *Die planungsrelevanten Arten in NRW*

Aufgrund der Ziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie⁴ (FFH-RL), die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (Art. 1 FFH-RL), leitet sich unter artenschutzrechtlichen Aspekten ein Handlungsbedarf ab. Durch die Schutzgebietsausweisung NATURA 2000 sind für FFH-Biotoptypen und Arten des Anhangs I und II sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie⁵ (V-RL) entsprechende Schutzgebiete festgelegt worden (siehe Art. 6 FFH-RL bzw. Art. 4 V-RL).

Anders als die Regelungen im Bereich des Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen (KIEL 2015). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß

⁴ RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

⁵ RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachtende Schutzkategorien (nationales und internationales Recht) (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Artikel 1 (europäische Vogelarten), Anhang I sowie Arten nach Artikel 4 (2) der V-RL (Vogelschutzrichtlinie) 2009/147/EG (Zug- und Rastvögel)

besonders geschützte Arten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind
- Tiere und Pflanzenarten gemäß Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

streng geschützt Arten, besonders geschützte Arten

- nach Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),
- Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

Der § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG regelt außerdem, dass wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden dürfen (Zugriffsverbot), gleiches gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die planungsrelevanten Arten sind der Tabelle:

„Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW⁶ - 30.04.2021“ (LANUV NRW 2021)

zu entnehmen. In NRW können 191 Arten als planungsrelevant angesehen werden. Es handelt sich um 56 FFH-Anhang IV-Arten und aktuell 135 europäische Vogelarten (MKULNV Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung- KIEL 2015).

1.5.2.2 Europäische Vogelarten in NRW

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL Artikel I alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Nach den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG (siehe 1.3.2.3) werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtstätten) – im Folgenden unter dem Begriff "Lebensstätten" zusammengefasst – ist in Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL und Art. 5 b der V-RL geregelt. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Nur wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitate etwa eine Population geschützter Tiere wesentlich beeinträchtigt wird, können diese Teilhabitate zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein (LANA 2006).

Als relevante Arten werden unter anderem Arten des Anhangs I der V-RL sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL angesehen.

Unter den verbleibenden Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. Fassung, Stand:

⁶ www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

Juni 2016 (NWO & LANUV (Hrsg.)) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Nach den zuvor genannten Kriterien können aktuell 135 europäische Vogelarten als planungsrelevant in Nordrhein-Westfalen angesehen werden (LANUV NRW 2021). Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten werden im Prüfverfahren nicht weiter untersucht.

Für alle zuvor genannten [Vogel-] Arten gilt, analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste wie z. B. Karmingimpel, Zwergschnäpper (MUNLV 2016).

1.5.2.3 *Zu beachtende Verbote*

Der § 44 (1) 1 BNatSchG definiert die Verbote im Sinne des besonderen Artenschutzes:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

1.5.2.4 *Erhaltungszustand der Populationen einer Art*

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird gemäß LANA (2009, S. 6) definiert:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen.

Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Eine lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot lässt sich in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

1.6 Prüfung

1.6.1 *Methodik*

Folgenden Datenquellen bilden die Grundlage der Prüfung:

- Faunistisches Gutachten, September 2021
- Höhlenbaumkontrolle am 02.03. und 23.04.2021
- Begehungen zur Erfassung der LRT am 29.06.2021
- Fachinformationssystem des LANUV⁷, Messtischblatt (MTB) 4014 Q 1 Sassenberg

Als weitere Beurteilungsgrundlage wurden mit Datum vom 07.09.2021 die FIS-Daten für das betroffene Messtischblatt (MTB) und hier für die betroffenen Lebensraumtypen (LRT) bei dem LANUV abgefragt.

Vom Vorhaben sind die folgenden LRT betroffen (siehe Anlage 1, zeichnerische Unterlagen, Blatt 1):

LRT Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)

Brachflächen von Gewerbe- oder Industriegebieten (HW4, HW5) sind unter dem LRT Siedlungsbrachen zu erfassen. Das ehemalige Betriebsgelände der Firma Gerco wurde bereits im Januar 2021 vollständig geräumt. Die Produktionshallen und Verwaltungstrakt wurden im November 2020 abgerissen, Altlasten wurden sach- und fachgerecht entsorgt.

Im geräumten Baufeld liegen (Bau-)Sandflächen und Schotterflächen vor. Punktuell entwickelt sich Krautsukzession.



Foto 1: Blickrichtung Süden, geräumtes Baufeld mit (Bau-)Sandauftrag

⁷FIS = Fachinformationssystem: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm



Foto 2: Blickrichtung Südosten, geräumtes Baufeld mit (Bau-)Sandauftrag und Schotterflächen

LRT Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)

Auf der vollständig geräumten Fläche breiten sich partiell Krautfluren als Sukzession aus.



Foto 3: Blickrichtung Süd, geräumtes Baufeld mit krautiger Sukzession

LRT Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt)

Östlich der B-Planfläche befindet sich ein Eichenmischwald (siehe Foto 3). Partiiell liegen Einzäunungen der Waldfläche unklaren Ursprungs (möglicherweise aus ehemaliger Gewerbenutzung) vor. Auch befindet sich in der Waldfläche ein technisches Bauwerk (Überwachung Wasser).

Die Waldfläche ist vom Vorhaben nicht betroffen. Gegebenenfalls können die Einzäunungen entnommen werden.

1.6.1.1 *Legenden zu den FIS Artengruppen des betroffenen MTB*

Die in den Tabellen zu den jeweiligen planungsrelevanten Artengruppen gemäß FIS verwendeten Kürzel sind in den folgenden Legenden erläutert.

Legende zu Status

- Av - Nachweis ab 2000 vorhanden
- Bv - Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
- Ra - Rastvorkommen/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden
- Zv – Zugvogel/Durchzügler

Ng - Nahrungsgast
Bvd - Brutverdacht
Bzf - Brutzeitfeststellung

Legende zu den Lebensstätten-Kategorien

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Generell ergibt sich folgende Zuordnung der Erhaltungszustände:

LEGENDE Erhaltungszustand (Ehz.)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
unbek.	unbekannt

In den folgenden Tab. weitere verwandte Abkürzungen:

R	Relevanz bezüglich des Eingriffs
K R	Keine Relevanz
k. N.	Kein Nachweis im UG

1.6.1.2 *Säugetiere*

1.6.1.2.1 Vorbemerkung

In der Roten Liste der Säugetiere von NRW sind Fledermäuse als mehr oder weniger stark gefährdet und nur wenige als ungefährdet eingestuft (MEINIG et. al. 2011). Auf nationaler Ebene sind alle Arten besonders geschützt und zusätzlich nach BArtSchV streng geschützt.

Alle Arten sind in den Anhängen II und/oder IV der RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt.

Bestimmte Eingriffe können durch die Beeinträchtigung bedeutender und traditioneller Teilhabitate einen negativen Einfluss auf bestehende Funktionsräume lokaler Populationen haben.

Diese Erfassung der Fledermausfauna dient der Feststellung der im Bereich des Siedlungsbauvorhabens vorhandenen Artengemeinschaft und der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch die Planung. Insbesondere ist dabei der Nachweis von als Quartier geeigneten/genutzten Höhlenbäumen von Bedeutung. Als Quartiere eignen sich neben natürlichen Ausfaltungen, Stammrisse, Rindentaschen oder Spalten z.B. Spechthöhlen (z.B. ANDREWS, H. 2018).

1.6.1.2.2 Methodik

1.6.1.2.2.1 *Grundsätzliches*

Die generelle Nutzung der geplanten Abbaufäche (z.B. Jagdaktivität) wird bei zwei Abendbegehungen durch Beobachtung und Detektoreinsatz erfasst. Der Einsatz von je vier Fledermauskordern an zwei Nachtterminen erlaubt die genauere Einschätzung der Flächennutzung. Alte

Bäume mit potenzieller Quartiereignung in angrenzenden Gehölzen werden auf das Vorhandensein von möglichen Quartierstandorten hin untersucht (Baumhöhlungen). Am 02.03. und 23.04. erfolgen tagsüber Höhlenbaumkontrollen.

1.6.1.2.2 *Beobachtung*

Soweit möglich erfolgt die Artbestimmung zusätzlich zum Abhören der Rufe mit dem Detektor auch durch Sichtbeobachtungen des Flug- und Jagdverhaltens sowie weiterer artspezifischer Merkmale (z.B. LIMPENS & RÖSCHEN 1995/1996, SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E 1998, SIMON et. al. 2004, DIETZ, NILL & HELVERSEN 2016). Auch durch Scheinwerfertextation können hinweisgebende Körpermerkmale, wie Größe und Farbe, eine Artansprache bestätigen (SKIBA 2009) und z. B. Flugrichtungen und Wanderkorridore sichtbar werden.

Früh am Abend ausfliegende Arten, wie z.B. Abendsegler und die Breitflügelfledermaus, können dann häufig bereits anhand der Silhouette und des Flugverhaltens sicher angesprochen werden.

1.6.1.2.3 *Detektor*

Es kommt ein Pettersson D 240x zum Einsatz. Die Aufnahmen von zeitgedehnten Fledermausrufen auf einem digitalen Aufnahmegerät werden nachträglich mit Hilfe des BatSound Analyse-Programms auf dem Rechner ausgewertet und dienen der Absicherung einzelner Artansprachen. Die Wahrscheinlichkeit der Erfassung und die Sicherheit der Artbestimmung mittels Fledermaus-Detektor hängen von der Lautstärke und Charakteristik der Ortungsrufe der einzelnen Arten ab (AHLÉN 1990, LIMPENS & ROSCHEN 1995, RUNKEL et.al 2018). Z. B. sind bei den Arten der Gattung *Myotis* genaue Artbestimmungen oft schwierig oder sogar unmöglich, weil die Tiere sehr ähnliche Rufe haben (SKIBA 2009) und wegen ihrer umherstreifenden Jagdweise in vielen Fällen nur kurz gehört werden können.

Anhand der sogenannten „feeding buzzes“ zur Beuteortung kann im Gelände i. d. R. auf ein Jagdhabitat geschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus methodischen Gründen generell die tatsächliche Anzahl der Tiere, die ein bestimmtes Jagdgebiet oder eine Flugroute im Laufe des Untersuchungszeitraums nutzten, nicht genau zu bestimmen ist. Eine Individualerkennung per Detektor oder Aufnahmegerät ist nicht möglich und so kann nicht immer festgestellt werden, ob eine Fledermaus mehrere Male an einem Ort jagte, oder ob es sich dabei um mehrere Tiere handelte, es sei denn Sichtbeobachtungen konnten z.B. bei der Detektorarbeit hinzugezogen werden.

Die stichprobenartigen Ergebnisse einer Untersuchung können immer nur einen Teil der realen Aktivitäten der Fledermäuse in einem Untersuchungsgebiet widerspiegeln. Die Verbreitung einer Art ist in Raum und Zeit eine dynamische Größe und selbst bei relativ stabilen Arealgrenzen ändern sich innerhalb kleinerer Betrachtungsräume das tatsächliche Vorkommen und die Dichte von Jahr zu Jahr. Bei migrationsaktiven Fledermäusen wechseln die Verbreitungsmuster in noch kurzfristigeren Zeiträumen (LIMPENS & ROSCHEN 1996).

1.6.1.2.4 *Horchboxen*

Es kommen vier Horchboxen vom Typ Batomania (Boxentyp 1.5 mit < 20 kHz bis >100 kHz) zum Einsatz (Einsatz am 27.6. und 13.08.2021).



Foto 4: Horchbox im Waldbereich des B-Plangebietes am 27.06.21

Um das im Bereich der Eingriffsfläche zu erwartende Artenspektrum weitestgehend erfassen zu können, werden vier Geräte an unterschiedlichen Standorten aufgehängt, um die Fledermausaktivität über eine gesamte nächtliche Aktivitätszeit (Zeitliche Aufnahmeeinstellung hier 20.30 Uhr bis 5.30 Uhr) zu erfassen.

Dieses Erfassungssystem erlaubt die automatische Aufnahme von Fledermausrufen in einem eingestellten Frequenzbereich (Heterodynverfahren).

1.6.1.2.2.5 Höhlenbaumkontrolle

Hier wird der angrenzende Wald östlich der Eingriffsfläche auf potenzielle Quartiermöglichkeiten in Bäumen untersucht (am 02.03.2021 und 23.04.2021).

1.6.1.2.2.6 Ergebnis

Detektor und den Horchboxen

Zehn Arten können im Bereich der Eingriffsfläche und im nahen Umfeld teils durch direkte Beobachtung sowie mit dem Detektor und den Horchboxen nachgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in manchen Fällen eine Analyse mit der computergestützten Analysesoftware bei der genauen Artbestimmung an Grenzen stößt.

Tab. 5: Erfassungstage Fledermäuse

	Datum	Sonnenuntergang	Uhrzeit	Temperatur°	Niederschlag	Wind	Bewölkung
Detektor	27.06.2021	21.52	ab 21.30	18,5	keiner	leichte Briesse	Leicht
Horchboxen	27.06.2021	21.52	ab 20.30	18,5	keiner	leichte Briesse	Leicht
Detektor	13.08.2021	20.57	ab 20.37	20	keiner	windstill	Keine
Horchboxen	13.08.2021	20.57	ab 20.30	20	keiner	windstill	Keine

Eine Unterscheidung z.B. zwischen Großer und Kleine Bartfledermaus ist nicht möglich. Auch Kleinabendsegler und Wasserfledermaus können hier anhand der technischen Aufnahmen nicht eindeutig bestimmt werden. Die Wasserfledermaus konnte beim Detektieren eindeutig durch den Einsatz eines Handscheinwerfers bei der Jagd über Wasserflächen bestimmt werden.

Da lokale Vorkommen durchaus möglich sind, kann sich die Artenzahl im Bereich der Eingriffsfläche potenziell erhöhen.

Es zeigt sich, dass insbesondere die Laubwaldränder und Baumreihen und der nach Norden anschließende Wohnbebauungsrand (Gärten zur Straße) entlang der Eingriffsfläche (Standorte der Horschboxen, Detektoreinsatz) und die nach Osten anschließenden Wälder/Waldränder als Jagdreviere genutzt werden (Detektoreinsatz).

Die Rekorderaufnahmen mit vier Geräten erfassen an beiden Terminen zusammen 157 Kontakte was ein eher geringer Wert ist.

Die Zwergfledermaus ist die dominante Art im Bereich der Eingriffsfläche. Alle anderen erfassten Arten werden untergeordnet mit Einzelkontakten auf den Geräten registriert und die Fläche demnach vergleichsweise sehr gering befliegen, zumal oft auch Mehrfachaufnahmen eines Tieres vorliegen können (siehe Anlage 2, zeichnerische Unterlagen, Blatt 2).

Tab. 6: Fledermäuse 2021

Artnamen deutsch	Wissenschaftlich	BRD	RL NRW	TL	FFH-RL	Schutzstatus FIS	Detektor	Horschbox	Status im UG
(Großes) Mausohr	<i>Myotis m. myotis</i>	*	2!	2	Anh. II/IV	§/§§	X	X	Jagdgebiet
Braunes Langohr cf.	<i>Plecotus auritus</i>	3	G	G	Anh. IV	§/§§	X		Jagdgebiet
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	2	Anh. IV	§/§§	X	X	Jagdgebiet
Große-/Kleine Bartfledermaus cf.	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	*,2	*,3	2,3	Anh. IV	§/§§	X	X	Jagdgebiet
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	*	Anh. IV	§/§§	X	X	Jagdgebiet
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	*	Anh. IV	§/§§		X	Jagdgebiet
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	V	Anh. IV	§/§§	X		Jagdgebiet
Kleinabendsegler cf.	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	V	V	Anh. IV	§/§§	X		Jagdgebiet
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	G	G	Anh. IV	§/§§	X		Jagdgebiet
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	*	Anh. IV	§/§§	X	X	Jagdgebiet

Höhlenbaumkontrolle

Im Wald östlich der Eingriffsfläche werden in den Bäumen diverse Höhlen (Spechthöhlen), Spalten und Rindentaschen als potenzielle Quartiere für Fledermäuse gefunden. Sie eignen sich teilweise als temporäre Aufenthaltsorte, teilweise auch als Wochenstubenquartiere.

Aktuell genutzte Fledermausquartiere werden bei der Untersuchung nicht festgestellt.

Eine zumindest temporäre Nutzung von Spalten oder Baumhöhlen als Quartiere ist für den vorhandenen Wald anzunehmen.

1.6.1.2.3 Interpretation

Bei dieser Erfassung stellt sich das UG mit dem Vorhabensbereich mit 10 Arten zumindest im Hinblick auf die Artenzahl als relativ artenreich dar.

Die Hauptaktivität über den offenen Biotopflächen (freier Luftraum) ist im Vergleich zu den Feldgehölz- und Waldrändern und dem Flugkorridor „Hessel“ und dem nördlichen Bebauungsraum

(Gartenrandbereich mit Straße) gering. Das hängt mit der überwiegenden Strukturgebundenheit der meisten nachgewiesenen Arten zusammen.

Unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse müssen die Gewässerbereiche und Grenzpufer zu Gehölzen aufgrund ihrer Funktionen als Jagdgebiet und Flugstraßen für Fledermäuse als wertvoll eingestuft werden. Diese Habitatqualitäten müssen durch entsprechend eingehaltene Abstandflächen zwischen Siedlungsstruktur und umgebenden Biotopen erhalten bleiben.

Insgesamt vermitteln die Horchboxenergebnisse zusammen mit den Beobachtungen während der Detektorarbeit den Eindruck, dass die geplante Eingriffsfläche und die nahe Umgebung von einer eher eingeschränkten Individuenzahl befliegen wird. Während für die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus eine durchschnittliche Bedeutung als Jagdgebiet anzunehmen ist, werden die Strukturränder der Fläche von den übrigen Arten nur untergeordnet befliegen und haben möglicherweise mehr die Funktion als Flugkorridor zwischen anderen Jagdgebieten.

Es handelt sich bei den nachgewiesenen Arten einerseits um typische Gebäudefledermäuse, die überwiegend Quartiere in Gebäuden nutzen und ggf. Quartiere in der umliegenden Bebauung (Wohngebiet, Höfe) beziehen (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus). Andererseits gehören Arten zu den Baumfledermäusen, die überwiegend Baumhöhlen und andere Spaltentypen in Bäumen beziehen (z.B. Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus).

Im Bereich der geplanten Eingriffsfläche ist zwar eine relative Artenvielfalt vorhanden, die Gesamtzahl der Kontakte mit den größeren nächtlichen Pausen deutet allerdings für die meisten Arten auf eine vergleichsweise geringe absolute Fledermauspräsenz. Die eigentliche Eingriffsfläche wird daher als Jagdgebiet mit durchschnittlicher Bedeutung bewertet und ist vermutlich für die Lokalpopulationen Teil eines Netzes an geeigneten Jagdhabitaten und Durchflugkorridor, der alternierend aufgesucht werden.

1.6.1.2.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

1.6.1.2.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zum benachbarten Waldstück im Osten der geplanten Eingriffsfläche sollte ein Bauabstand von mindestens 15 m eingehalten werden. Zu den naturnäheren Biotopen südlich der geplanten Bebauung sollte der Abstand 30 m nicht unterschreiten.

Der südliche Bereich wird als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als

- Private Grünfläche
- Fläche zur Anpflanzung

ausgewiesen.

1.6.1.2.4.2 Minimierungsmaßnahmen

Eine Beleuchtung (wo nötig, dann Insektenfreundlich) der Zufahrtsstraße und künftigen Bauwerke auf ein Minimum zu beschränken und möglichst auf eine großflächige, dauerhafte und ungesteuerte Außenbeleuchtung in der Nacht zu verzichten.

Neben den vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich die nachgenannten Minimierungsmaßnahmen.

- Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung so gering wie möglich.
- Beachtung der DIN18920, Ausgabe 2014-07, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Maschinen- und LKW-Fahren soweit als möglich beschränken.
- Baustellenbeleuchtung nur, wenn es unbedingt erforderlich ist.

- Beleuchtung im Plangebiet insekten- und fledermausfreundlich

1.6.1.2.5 Fazit Säugetiere

Es werden zwei Fledermausarten im FIS für das MTB 4014 Q 1 Sassenberg als planungsrelevant genannt, acht weitere Arten wurden bei der Erfassung 2021 nachgewiesen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer signifikanten Veränderung der ökologischen Wertigkeit der vorhandenen Biotope auszugehen. Die Funktionsräume (Jagdgebiet, potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Fledermäuse werden nicht erheblich beeinträchtigt. Das vorhandene Waldstück östlich der geplanten Bebauung bleibt insbesondere als Biotop für mögliche Quartiere erhalten.

Durch die Planung entstehen unter anderem Gartenbiotope, die ihrerseits von Fledermäusen als Lebensraum genutzt werden können.

Durch den geplanten Eingriff sind keine erheblichen Konflikte für diese Artengruppe zu erwarten.

Gemäß den vorgenannten Ausführungen ergibt sich für die Fledermäuse keine Relevanz bezüglich des Vorhabens.

Tab. 7: Ermittlung der planungsrelevanten Säugetiere

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status UG	Ehz. in NRW (ATL)	LRT LauW/mitt	LRT Saeu	LRT Gaert	Bemerkung
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Av	U-	(Na)		Na	K R
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Av	G	Na		Na	K R

Darüber hinaus erfasst:

Myotis m. myotis	(Großes) Mausohr	Av	U	Na	Na	Na	K R
Plecotus auritus	Braunes Langohr cf.	Av	G	Na	Na	Na	K R
Myotis brandtii/mystacinus	Große-/Kleine Bartfledermaus cf.	Av	U/U	Na	Na	Na	K R
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Av	G	Na	Na	Na	K R
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Av	G	Na	Na	Na	K R
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Av	G	Na	Na	Na	K R
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler cf.	Av	U	Na	Na	Na	K R
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Av	G	Na	Na	Na	K R

1.6.1.3 Vögel

1.6.1.3.1 Vorbemerkung und Methodik

1.6.1.3.1.1 Vorbemerkung

Das UG wird durch einen Wechsel von kleinflächigen Acker- und Grünlandflächen, die Hessel und Stillgewässer, einen Wald und weitere Kleingehölze geprägt. Im Westen des UG befindet sich ein Teilbereich des NSG „Tiergarten und Schachblumenwiese“ als extensives Grünland mit Beständen der Schachblume.

Die Eingriffsfläche selbst stellt sich derzeit als „abgeräumte“ Gewerbefläche dar und kann derzeit als mehr oder weniger geschotterte Rohbodenfläche bezeichnet werden.

Der Schwerpunkt der Erfassung zielt hinsichtlich der Biotopstruktur auf Offenlandarten und Gehölzbrüter. Die Kleinflächigkeit möglicher Habitats, benachbarte Siedlungsstrukturen und eine

starke Frequentierung durch Spaziergänger und Hundeführer legt nahe, dass Feldvogelarten hier fehlen.

1.6.1.3.1.2 *Methodik*

Die avifaunistische Erfassungsmethodik richtet sich nach SÜDBECK et. al. (2005, vgl. auch BAUER 2005) als Revierkartierung mit quantitativer Aussage zu Brutrevieren, -plätzen der in NRW als planungsrelevant eingestuften geschützten Arten (FIS d. LANUV). Wertungsgrenzen sind den spezifischen Artsteckbriefen zu entnehmen (ANDRETTZKE et. al. 2005).

Feldmethodik

- Die Erhebungen werden zwischen März und Juli schwerpunktmäßig bei Begehungen in den frühen Morgenstunden, aber auch tagsüber und mindestens 2x abends bzw. nachts mittels Verhörmethode als Revierkartierung durchgeführt (vgl. FISCHER et. al. 2005).
- Die Begehungen sind so verteilt, dass jeder Bereich mehrfach zu verschiedenen Zeiten begangen wird.
- Die Kartierung erfolgt i. d. R. bei günstigen Wetterbedingungen.
- Zur Erfassung insbesondere dämmerungs- und nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, vgl. BORSCHERT et. al. 2005) werden Begehungen abends/nachts durchgeführt und ggf. eine Klangattrappe eingesetzt.
- Der Einsatz der Klangattrappe erfolgt ebenfalls bei tagaktiven Arten wie Spechte, Nachtigall.

Die im Ergebnis verwendeten Stauseinstufungen entsprechen den Vorgaben von SÜDBECK et. al. (2005):

Brutvogel

I.d.R. werden fütternde oder junge führende Altvögel, am Nest befindliche Jungvögel oder Nester mit brütendem Altvogel (ggf. Gelegefund) als Brutnachweis gewertet.

Brutverdacht

I.d.R. werden mindestens 2-fache Feststellung revieranzeigender Merkmale in entsprechenden Zeitabständen und innerhalb der artspezifischen Wertungsgrenzen als Brutverdacht gewertet.

Bei der Erfassung wird für Nahrungsgäste und Durchzügler (Zugvögel), die sich temporär im Untersuchungsraum aufhalten, der Status **Nahrungsgast** oder **Zugvogel** vergeben.

Arten, die potenziell im Untersuchungsraum brüten könnten, aber z.B. nur bei einer Gelegenheit oder als Einzelindividuum beobachtet werden und eine tatsächliche Revierbildung nicht erkennbar ist, erhalten den Status **Brutzeitfeststellung**.

1.6.1.3.1.3 *Ergebnis*

Bei der (Brut-) Vogelkartierung zwischen März und Juli 2021 können im UG 40 Arten festgestellt werden (siehe Anlage 2, zeichnerische Unterlagen, Blatt 2).

Die Angaben zum Status und Gefährdungsgrad sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Vier Planungsrelevante Arten gemäß FIS (LANUV 2021) erscheinen in **Fettdruck**.

Tab. 8: Avifauna 2021

wissenschaftlich	Artname deutsch	RL BRD	RL NRW	RL WB/T	V-RL	Schutz- status FIS	Status im UG
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	*	3	3		§/§§	Nahrungsgast
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	*	V	V		§	Brutverdacht
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	*	*	*		§	Brutverdacht
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	*	*	*		§	Brutvogel
<i>Anser anser</i>	Graugans	*	*	*		§	Brutvogel
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	*	*	*		§	Nahrungsgast
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	*	*	*		§	Brutzeitfeststellung
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	-	-	-		§	Nahrungsgast
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	*	*		§/§§	Nahrungsgast
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	*	*		§	Brutverdacht
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*	*	*		§	Brutverdacht
<i>Coccythraustes coccythra.</i>	Kernbeißer	*	*	*		§	Brutzeitfeststellung
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	*		§	Brutvogel
<i>Corvus c. corone</i>	Rabenkrähe	*	*	*		§	Brutvogel
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*	*		§	Brutverdacht
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*	*		§	Brutverdacht
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	*	*	*		§	Brutvogel
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	*	*	*		§	Brutvogel
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	*	*	*		§	Brutzeitfeststellung
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	3	3		§	Nahrungsgast
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	*	*	*		§	Brutverdacht
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	*		§	Brutvogel
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	*		§	Brutvogel
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	*	*	*		§	Brutverdacht
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	V	V		§	Nahrungsgast
<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hausrotschwanz	*	*	*		§	Nahrungsgast
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	*	*		§	Brutverdacht
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*	V	V		§	Brutverdacht
<i>Pica pica</i>	Elster	*	*	*		§	Nahrungsgast
<i>Picoides major</i>	Buntspecht	*	*	*		§	Brutvogel
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	*	*	*		§	Nahrungsgast
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	*	*		§	Brutverdacht
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*	*	*		§	Brutverdacht
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*	*		§	Brutvogel
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*	*	*		§	Brutverdacht

wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RL BRD	RL NRW	RL WB/T	V-RL	Schutz- status FIS	Status im UG
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	*	*	*		§	Brutverdacht
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*	*		§	Brutvogel
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	*		§	Brutvogel
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	*	*		§	Brutvogel
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	*	*	*		§	Brutvogel

LEGENDE

Erläuterung der Gefährdungskategorien: (zur exakten Definition s. GRÜNEBERG et. al. (2016))	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Durch extreme Seltenheit gefährdet
*	Im betreffenden Gebiet ungefährdet
-	Kommt in der Region als Brutvogel nicht vor
	Nicht bewertet
S	Arten, die dank Naturschutzmaßnahmen gleich, geringer bzw. nicht mehr gefährdet sind
[!]	Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung siehe hier: (http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/Allgemeine_Legende_der_Roten_Listen_und_Artenverzeichnisse.pdf)
D	Daten unzureichend
V	Zurückgehend, Art der Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie

V-RL geschützt nach Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), Anhang I (RICHTLINIE 74/409/EWG)

Art. 4 (2) nach V-RL in NRW regelmäßig auftretende wandernde Vogelarten, für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind

1.6.1.3.2 Interpretation

Im UG werden 40 überwiegend häufige und verbreitete Arten (Ubiquisten) nachgewiesen. Vier Arten sind laut LANUV (2021) Planungsrelevante Arten. Sie sind im UG Nahrungsgäste. Aus Sicht der Avifauna ist das UG unter Berücksichtigung der Siedlungsrandlage als ökologisch durchschnittlich einzustufen.

Die geplante Eingriffsfläche, die bisher als Gewerbefläche diente, war für die lokale Avifauna in der Vergangenheit höchstwahrscheinlich von geringer ökologischer Bedeutung und wurde ggf. von wenigen Gebäude-Nischenbrütern besiedelt. Alle nachgewiesenen Arten, bis auf die Vögel, die an die vorhandenen Gewässer gebunden sind, gehören regelmäßig auch zur Artengemeinschaft des Siedlungsraumes und der Siedlungsrande. Durch die geplanten „Gebäudebiotope“ und begleitende Gartenbiotope erhöht sich für diese siedlungsaffinen Arten in Gebäuden und Gärten das Angebot möglicher Brutplätze.

Für das MTB 4014 Q 1 Sassenberg werden insgesamt 31 Vogelarten im FIS als planungsrelevant genannt. Für die betroffenen LRT sind 27 Arten planungsrelevant. Vier wurden als Nahrungsgäste im UG nachgewiesen, davon wurde eine Art im FIS bisher nicht erfasst.

1.6.1.3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

1.6.1.3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zum benachbarten Waldstück im Osten der geplanten Eingriffsfläche sollte möglichst ein Bauabstand von mindestens 15 Metern eingehalten werden. Zu den naturnäheren Biotopen südlich der geplanten Bebauung sollte der Abstand 30 Meter nicht unterschreiten.

Der südliche Bereich wird als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als

- Private Grünfläche
- Fläche zur Anpflanzung

1.6.1.3.3.2 Minimierungsmaßnahmen

Neben den vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich die nachgenannten Minimierungsmaßnahmen.

- Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung so gering wie möglich.
- Beachtung der DIN18920, Ausgabe 2014-07, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Maschinen- und LKW-Fahren soweit als möglich beschränken.
- Baustellenbeleuchtung nur, wenn es unbedingt erforderlich ist.

1.6.1.3.4 Fazit Vögel

Die geplante Eingriffsfläche, die bisher als Gewerbefläche diente, war für die lokale Avifauna in der Vergangenheit höchstwahrscheinlich von geringer ökologischer Bedeutung und wurde ggf. von wenigen Gebäude-Nischenbrütern besiedelt. Alle nachgewiesenen Arten, bis auf die Vögel, die an die vorhandenen Gewässer gebunden sind, gehören regelmäßig auch zur Artengemeinschaft des Siedlungsraumes und der Siedlungsränder. Durch die geplanten „Gebäudebiotope“ und begleitende Gartenbiotope erhöht sich für diese siedlungsaffinen Arten in Gebäuden und Gärten das Angebot möglicher Brutplätze.

Gemäß den vorgenannten Ausführungen ergibt sich für die Avifauna keine Relevanz bezüglich des Vorhabens.

In der folgenden Tabelle werden die gemäß LANUV-FIS für die betroffenen LRT genannten Arten aufgeführt. Der Status einer Art wird nach den Ergebnissen der aktuellen Kartierung im UG benannt.

Tab. 9: Ermittlung der planungsrelevanten Vögel

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status UG	Ehz. in NRW (ATL)	LRT LauW/mitt	LRT Saeu	LRT Gaert	Bemerkung
Accipiter gentilis	Habicht	Ng	U	(FoRu)		Na	K R
Accipiter nisus	Sperber	k. N.	G	(FoRu)	Na	Na	K R
Alauda arvensis	Feldlerche	k. N.	U-		FoRu		K R
Alcedo atthis	Eisvogel	k. N.	G			(Na)	K R
Anthus trivialis	Baumpieper	k. N.	U-	(FoRu)	(FoRu)		K R
Asio otus	Waldohreule	k. N.	U	Na	(Na)	Na	K R
Athene noctua	Steinkauz	k. N.	U		Na	(FoRu)	K R
Buteo buteo	Mäusebussard	Ng	G	(FoRu)	(Na)		K R

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status UG	Ehz. in NRW (ATL)	LRT LauW/mitt	LRT Saeu	LRT Gaert	Bemerkung
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	k. N.	U		Na	(FoRu), (Na)	K R
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	k. N.	U-	(Na)		(Na)	K R
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	k. N.	U		(Na)	Na	K R
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	k. N.	G	Na			K R
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	k. N.	U	Na		Na	K R
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	k. N.	G	Na	Na		K R
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	k. N.	G		Na	Na	K R
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Ng	U		(Na)	Na	K R
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	k. N.	U	FoRu	FoRu	FoRu	K R
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	k. N.	U	(Na)	Na	Na	K R
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	k. N.	S		FoRu!	(FoRu)	K R
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	k. N.	S	Na	Na		K R
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	k. N.	U	FoRu!			K R
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	k. N.	U	FoRu!			K R
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	k. N.	S		Na	FoRu!, Na	K R
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	k. N.	S	FoRu	(Na)	(Na)	K R
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	k. N.	G	Na	Na	Na	K R
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	k. N.	U		Na	Na	K R
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	k. N.	G		Na	Na	K R
Weitere Nachweise							
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Ng	G	-	Na	-	K R

1.6.1.4 Amphibien

1.6.1.4.1 Vorbemerkung und Methodik

Im UG sind drei Stillgewässer im Umfeld der Eingriffsfläche vorhanden. Zwei Stillgewässer am Ostrand der Waldfläche im Osten des UG sind als bedingt naturnah einzustufen. Eines dieser Gewässer wird von einem bachähnlichen Graben durchflossen, der entlang des Waldes fließt und in die Hessel mündet. Ein ehemaliger Fischteich südlich der Eingriffsfläche hat sich aufgrund der seit längerem fehlenden Nutzung eingriffslos entwickelt ist von einem Gehölz umgeben und kann als bedingt naturnah bezeichnet werden.

Die Erfassung erfolgt im Hinblick auf nicht Planungsrelevante Arten unsystematisch. Bei zwei Begehungen im März/April werden die Stillgewässer auf Laichpopulationen überprüft.

Besondere Aufmerksamkeit gilt bei der Erfassung der Amphibien der im Kreis Warendorf vorkommenden Planungsrelevanten Arten Kammolch (*Triturus cristatus*) und der in Restbeständen vorkommenden Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), die inzwischen in NRW, im Naturraum und dem Kreis Warendorf vom Aussterben bedroht ist.

Laut HACHTEL et. al. (2011) ist die große Mehrheit aller ehemaligen Vorkommen im Kreis Warendorf erloschen bzw. wahrscheinlich erloschen. Rezente Populationen werden nur für wenige der 10 aufgeführten Altvorkommen (2008/2009) angegeben.

Im Rahmen des LIFE+ Projektes LIFE11 NAT/DE/348 „Schutz der Knoblauchkröte in Teilen des Münsterlandes“ wurden zwischen 2012 und 2016 verschiedene Maßnahmen für die Knoblauchkröte auch im Kreis Warendorf realisiert (MENKE & GÖCKING 2016).

Eine Überprüfung von potenziellen Vorkommen der Knoblauchkröte sollte in entsprechenden Gewässern im Kreis Warendorf generell bei Erfassungen erfolgen.

Methodik

- Während der Laichzeit erfolgen zwei Kontrollen der Stillgewässer und des Grabens auf Laichgesellschaften von Froschlurchen
- Es erfolgt während der Hauptrufphase (April) der Knoblauchkröte eine abendliche Untersuchung der Gewässer mit einem Hydrophon (Marke: Dolphinear)
- Während der Aufenthaltszeit von Kammolchen in Gewässern (April/Mai) werden für die Dauer einer Nacht Amphibienfallen (Kleinfischreusen) in zwei Gewässern ausgebracht, um ggf. Schwanzlurche nachzuweisen

Bei Begehungen der Gewässer und dem Einsatz der Amphibienfallen werden die empfohlenen Hygienemaßnahmen beachtet (Hygieneprotokoll UNIVERSITÄT TRIER/LANUV 2019).

Reusen und Stiefel werden im Anschluss an Einsätze mit Bio-Ethanol eingesprüht, abgespült und danach durchgetrocknet.

Da dem Büro ein großer Bestand an Reusen zur Verfügung steht, werden innerhalb einer Saison bei unterschiedlichen Projekten Reusen jeweils nur einmalig verwendet.

1.6.1.4.2 Ergebnis

Bei der Begehung der potenziellen Laichgewässer am 30. März 2021 werden in zwei Gewässern Laichgesellschaften der Erdkröte (Ostrand Wald an der Eingriffsfläche, Fischteich südlich Eingriffsfläche) und in einem des Grasfrosches (Ostrand Wald an der Eingriffsfläche) festgestellt.

Am Ostrand des UG befinden sich im und am Waldrand zwei naturnahe Kleingewässer. Während das noch in der Beschattung des Waldes liegende Gewässer anscheinend von Amphibien gemieden wird, werden im Gewässer außerhalb des Waldes am Übergang zum Grünland ca. 20 rufende Erdkröten registriert. Die Zahl der insgesamt schwimmend beobachteten (nicht rufenden und weiblichen) Kröten und eine Schätzung der bereits abgelegten Laichschnüre, die aufgrund starkem Überwuchs der Uferzone mit Brombeere schwer zu beziffern sind, lassen auf ein großes Vorkommen schließen. Der Verfasser geht von mindestens 100 Paaren aus.

Vom Grasfrosch werden in diesem Gewässer nur vier (frische) Laichballen gezählt. Es ist aufgrund der grünlandbetonten Umgebung von einer größeren Population auszugehen. Vermutlich fanden in der Folge noch weitere Laichabgaben statt.

Südlich der geplanten Eingriffsfläche liegt ein ehemaliger (seit längerem ungenutzter) Fischteich mit kleiner Insel. Nach längerer, eingriffsloser Entwicklungszeit kann das Gewässer mit dem Begleitgehölz, abgesehen von den relativ steilen Uferpartien, inzwischen als bedingt naturnah bezeichnet werden. Hier werden am 30. März ca. 10 rufende und insgesamt etwa 50 schwimmende Erdkröten registriert. Grasfroschlaich wird in dem stark beschatteten Gewässer nicht gefunden.

Am 22. April werden mit einem Hydrophon die Gewässer ohne Ergebnis auf Rufe der Knoblauchkröte hin untersucht.

Am gleichen Tag werden in den zwei Gewässern, für die ein Vorkommen des Kammolches möglich erscheint, je 10 Amphibienfallen (Kleinfischreusen) eingesetzt, die am folgenden Morgen wieder entnommen werden. Es werden zwei Teichmolche im Gewässer am Ostrand des Waldes darin festgestellt.

1.6.1.4.3 Interpretation

Über Beobachtung und Rufaktivität werden häufigere Arten wie Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch nachgewiesen.

Für ein Vorkommen der im Kreisgebiet extrem seltenen Knoblauchkröte, die ehemals auch im Umfeld des UG (kleinere) Vorkommen besaß, ergeben sich keine Hinweise.

Der Kammmolch wird nicht nachgewiesen.

Die geplante Eingriffsfläche ist im derzeitigen Zustand (offene Schotter-Rohbodenfläche) als Lebensraum für Amphibien ungeeignet. Durch die geplante Wohnbebauung entstehen in der Regel Gartenbiotop, die von den nachgewiesenen (anspruchlosen) Amphibienarten als Teil des Landlebensraumes angenommen werden können. Die umgebenden Biotop, die aktuell zum Landlebensraum der lokal vorkommenden Amphibien gehören, sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Das UG ist aus Sicht der Amphibienfauna als durchschnittlich einzustufen, da Laichpopulationen von Erdkröte, Grasfrosch und der Teichmolch nachgewiesen werden.

Planungsrelevante Arten werden nicht nachgewiesen. Durch den aktuell geplanten Eingriff sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für lokale Amphibienvorkommen zu erwarten.

1.6.1.4.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

1.6.1.4.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zum benachbarten Waldstück im Osten der geplanten Eingriffsfläche sollte ein Bauabstand von mindestens 15 m eingehalten werden. Zu den naturnäheren Biotopen südlich der geplanten Bebauung sollte der Abstand 30 m nicht unterschreiten.

Der südliche Bereich wird als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als

- Private Grünfläche
- Fläche zur Anpflanzung

ausgewiesen.

1.6.1.4.4.2 Minimierungsmaßnahmen

Neben den vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich die nachgenannten Minimierungsmaßnahmen.

- Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung so gering wie möglich.
- Beachtung der DIN18920, Ausgabe 2014-07, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Maschinen- und LKW-Fahren soweit als möglich beschränken.
- Baustellenbeleuchtung nur, wenn es unbedingt erforderlich ist.

1.6.1.4.5 Fazit Amphibien

Die geplante Eingriffsfläche ist im derzeitigen Zustand (offene Schotter-Rohbodenfläche) als Lebensraum für Amphibien ungeeignet. Durch die geplante Wohnbebauung entstehen in der Regel Gartenbiotop, die von den nachgewiesenen (anspruchlosen) Amphibienarten als Teil des Landlebensraumes angenommen werden können. Die umgebenden Biotop, die aktuell zum Landlebensraum der lokal vorkommenden Amphibien gehören, sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Das UG ist aus Sicht der Amphibienfauna als durchschnittlich einzustufen, da Laichpopulationen von Erdkröte, Grasfrosch und der Teichmolch nachgewiesen werden.

Planungsrelevante Arten werden nicht nachgewiesen.

Durch den aktuell geplanten Eingriff sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für lokale Amphibienvorkommen zu erwarten.

Im FIS wird für das MTB 4014 Q 1 Sassenberg mit dem Kammmolch eine Art als planungsrelevant genannt.

Tab. 10: Ermittlung der planungsrelevanten Amphibien

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Ehz. in NRW (ATL)	LRT LauW/mitt	LRT Saeu	LRT Gaert	Bemerkung
Triturus cristatus	Kammmolch	Av	G	Ru	(Ru)	(Ru)	K R

1.6.1.5 Reptilien

1.6.1.5.1 Vorbemerkung und Methodik

Eine systematische Erfassung der Reptilien erfolgt nicht, da die geplante Eingriffsfläche nicht als Reptilienhabitat einzustufen ist. Während der Begehungen zu anderen Tiergruppen wird auf Reptilienvorkommen geachtet (sonnenexponierte Säume, Gewässerränder), da regional Nachweise für Arten, wie Zauneidechse, Blindschleiche oder Ringelnatter vorliegen (HACHTEL et. al. 2011b).

1.6.1.5.2 Ergebnisse

Es werden keine Reptilien im UG nachgewiesen.

Im Bereich des MTB 4014 Q 1 Sassenberg ist gemäß FIS keine planungsrelevante Reptilienart bekannt. Bei den Kartierungen wurden keine Reptilien erfasst.

1.6.1.6 Pflanzenarten

Im Bereich des MTB 4014 Q 1 Sassenberg sind laut FIS keine Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten bekannt.

1.7 Zusammenfassendes Ergebnis

1.7.1 Säugetiere

Es werden zwei Fledermausarten im FIS für das MTB 4014 Q 1 Sassenberg als planungsrelevant genannt, durch die Kartierungen im Jahr 2021 konnten acht weitere Arten nachgewiesen werden. Sämtliche Arten nutzen das UG als Jagdgebiet.

Für die Artengruppe der Fledermäuse ergibt sich keine Relevanz bezüglich des Vorhabens.

1.7.2 Vögel

Bei der (Brut-) Vogelkartierung zwischen März und Juli 2021 können im UG 40 Arten festgestellt werden. Vier Arten sind laut LANUV (2021) Planungsrelevante Arten. Sie sind im UG Nahrungsgäste.

Für die Artengruppe der Avifauna ergibt sich keine Relevanz bezüglich des Vorhabens.

1.7.3 *Amphibien*

Im FIS wird für das MTB 4014 Q 1 Sassenberg bzw. die betroffenen LRT mit dem Kammmolch eine Amphibienart genannt. Das UG ist aus Sicht der Amphibienfauna als durchschnittlich einzu-
stufen, da Laichpopulationen von Erdkröte, Grasfrosch und der Teichmolch nachgewiesen wer-
den.

Für die Artengruppe der Amphibien ergibt sich keine Relevanz bezüglich des Vorhabens.

1.7.4 *Reptilien*

Für das MTB 4014 Q 1 Sassenberg ist gemäß FIS keine planungsrelevante Reptilienart bekannt.
Bei den Kartierungen wurden keine Reptilien nachgewiesen.

Für die Artengruppe der Reptilien ergibt sich keine Relevanz bezüglich des Vorhabens.

1.7.5 *Pflanzenarten*

Planungsrelevante Pflanzenarten sind im FIS für das betroffene MTB 4014 Q 1 Sassenberg nicht
genannt.

Für die Artengruppe der Pflanzen ergibt sich keine Relevanz bezüglich des Vorhabens.

1.8 **Fazit**

Die STADT SASSENBERG, DER BÜRGERMEISTER, plant die Aufstellung des B-Planes „Sassenberg
Ost – 2. Erweiterung“ 1. Änderung im Bereich südlich der Straße „Zum Hilgenbring“ in Sassen-
berg in der Gemarkung Sassenberg, Flur 20, Flst. 12, 13, 14, 61, 78 und 79.

Die Kreisverwaltung Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz, fordert hierzu eine Bearbei-
tung der ASP Stufe II.

Der Untersuchungsgebiet-Vorschlag erstreckt sich daher fachlich begründet über die eigentliche
Eingriffsfläche hinaus. Es ergibt sich ein Untersuchungsgebiet mit einer Flächengröße von ca. 11
ha.

Im Zuge einer Geländebegehung am 29.06.2021 wurden die betroffenen Lebensraumtypen er-
fasst.

Die Kartierung der Säugetiere, der Avifauna und der Amphibien erfolgte im Zeitraum 02.03.2021
bis zum 13.08.2021 durch insgesamt 10 Begehungen.

Aufgrund der Ergebnisse der Datenerfassung werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnah-
men benannt. Basierend auf diesen Voraussetzungen ergeben sich die folgenden artenschutz-
rechtlichen Einschätzungen.

Es werden keine für Fledermäuse negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vor-
genommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populatio-
nen wird sich nicht verschlechtern.

Es werden keine für planungsrelevante Vogelarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1)
BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der loka-
len Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Es werden keine für planungsrelevante Amphibienarten negativen Handlungen im Sinne des § 44
(1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der
lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Es werden keine für planungsrelevante Reptilienarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Es werden keine für planungsrelevante Pflanzenarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen.

Bearbeitet:
Peter Forman
Thomas Laumeier
Ulrike Hartebrodt
Peter Düphans

Gütersloh, den 09. September 2021

Auftraggeber

Sassenberg den 2021

DIPL. GEOGR. PETER DÜPHANS
Landschaftsplanung & Stadtökologie,
Geographische Datenverarbeitung
Herzebrocker Str. 50, 33330 GÜTERSLOH
E-Mail:
info@landschaftsplanung-duephans.de
Tel: 05241 / 337276 Fax: 05241 / 337277

Düphans

STADT SASSENBERG, DER BÜRGERMEISTER

ANLAGEN

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

ANLAGE 2: ZEICHNERISCHE UNTERLAGEN

Blatt	Darstellung	Maßstab:
1	Die Lebensraumtypen im UG	1 : 2.000
2	Planungsrelevante Arten	1 : 2.000

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

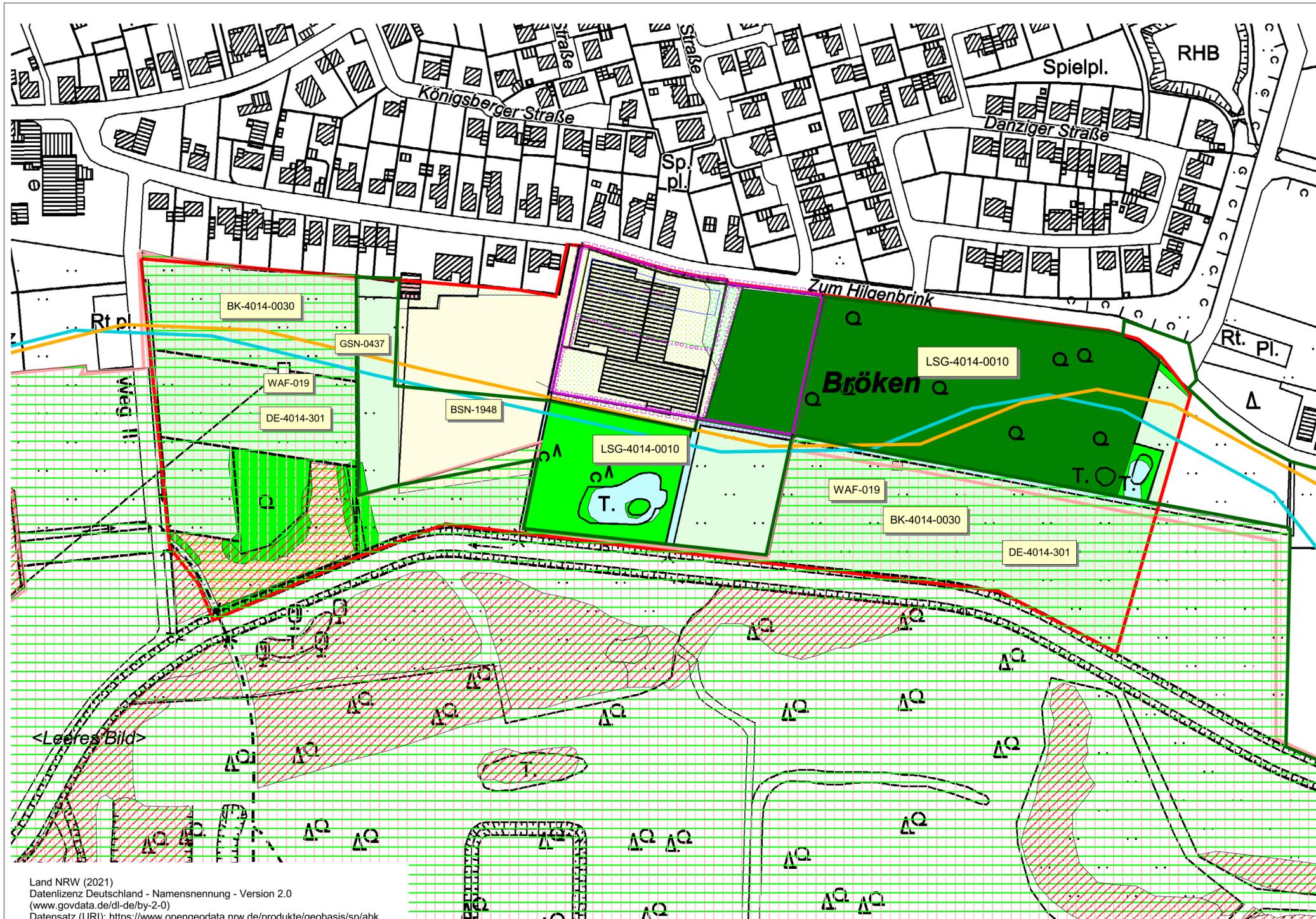
ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

- AHLÉN, I. (1990): Identification of bats in flight. – Stockholm, 50 p.
- ANDRETTZKE, H., K. SCHRÖDER & T. SCHIKORE (2005): Anleitung zur Benutzung der Artsteckbriefe –in: SÜDBECK et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- ANDREWS, H. (2018): Bat roosts in trees. A guide to Identification and Assessment for Tree-Care and Ecology Professionals, Pelagic Publishing.
- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G. (2005): Feldornithologische Erfassungsmethoden-eine Übersicht - in: Südbeck et. al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- BORSCHERT, M., J. SCHWARZ & P. SÜDBECK (2005): Einsatz von Klangattrappen –in: SÜDBECK et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- BRAUN & DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 –Allgemeiner Teil / Fledermäuse (Chiroptera)
- DGHT e. V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz (digitaler Online-Kartendienst).
- DIETZ, C., D. NILL & O. v. HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse –Europa und Nordwestafrika, 2. Auflage. Stuttgart.
- FISCHER, S., M. FLADE & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung –in: SÜDBECK et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE & C. SUDFELDT et. al. (2014): Stiftung Vogelmonitoring Deutschland/DDA (Hrsg.) – Atlas Deutscher Brutvogelarten (Atlas of German Breeding Birds), Münster.
- GRÜNEBERG; H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung 2015, Ber. Vogelschutz 52: 19-67, Hilpoltstein.
- GRÜNEBERG et. al. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), Kranenburg.
- HACHTTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti Verlag Bielefeld.
- HACHTTEL M. & M. SCHLÜPMANN et. al. (2011a), Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Supplement d. Zeitschrift f. Feldherpetologie 16/1: Band 1 - Amphibien, Bielefeld.
- HACHTTEL M. & M. SCHLÜPMANN et. al. (2011b), Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Supplement d. Zeitschrift f. Feldherpetologie 16/2: Band 2 - Reptilien, Bielefeld.
- HIGGINS, L. G. & N. D. RILEY (1978): Die Tagfalter Europas und Nordwestafrikas (2. Auflage). Hamburg.
- KÜHNEL, K.-D. et. al.: (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008 - in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 2009, Münster.
- KÜHNEL, K.-D. et. al.: (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008 - in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 2009, Münster.
- KUNZ, W. (2017): Artenschutz durch Habitatmanagement. Der Mythos von der unberührten Natur. Wiley-VCH Verlag Weinheim.
- KIEL, Dr. E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in NRW, Stand 20.12.2007.
- KIEL, Dr. E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, -Einführung-, Stand 15.12.2015.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV (2018): Schutz der Nacht – optimierte künstliche Außenbeleuchtung in NRW, Fachgespräch am 21. November 2018 im BEW Essen.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2021): Homepage der LANUV, Informationssystem geschützte Arten in NRW.
- LANUV (2021): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW.
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (1995): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe. – Bremervörde, 47 S.

- LIMPENS, H. J. G. A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung – Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* (N.F.), 6(1): 52-60.
- MITCHELL-JONES, A. J. & A. P. MCLEISH (2004): *The bat workers' manual*, 3rd edition. – Peterborough, 178 p.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV NRW) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, - Bestandserfassung und Monitoring – Düsseldorf
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) (Hrsg.) (2016): *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen*. Düsseldorf 2016.
- MEINIG, H. et.al. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand August 2011, in: LANUV-Fachbericht 36, Recklinghausen.
- MEINIG, H. et. al. (2020) (BfN Hrsg.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - in: *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2), Münster.
- MENKE, N. & C. GÖCKING, N. GRÖNHAGEN, R. JOST, M. LOHR, M. OLTHOFF & C.-J. CONZE unter Mitarbeit von C. ARTMEYER, U. HAESE und S. HENNINGS (2016): *Die Libellen Nordrhein-Westfalens*, LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- MENKE, N. & C. GÖCKING (NABU-Naturschutzstation Münsterland e. V.) & A. GEIGER (LANUV) (2016): *Die Knoblauchkröte (Pelobates fuscus) - Verbreitung, Biologie, Ökologie, Schutzstrategie und Nachzucht*, LANUV Fachbericht 75, Recklinghausen.
- MKULNV (2015): *Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen –Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Duisburg*.
- NABU-Naturschutzstation Münsterland (2011), GÖCKING, C. & K. MANTEL (Autoren): *FFH-Berichtspflicht NRW - Die Knoblauchkröte (Pelobates fuscus) im Kreis Warendorf und in der Stadt Münster*, unveröff.
- PÄHLER, R. & H. DUDLER (2010): *Die Schmetterlingsfauna von Ostwestfalen-Lippe und angrenzender Gebiete in Nordhessen und Südniedersachsen*. Band 1. Eigenverlag. 608 S. Verl.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2008, ergänzt 2010): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidaea et Hesperioidea) Deutschlands - In: Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (3) 2011, Münster.
- REINHARDT, R. et.al. (2020): *Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands*. Stuttgart.
- SCHUMACHER, H. et.al. (2010): *Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge – Lepidoptera – in NRW*. in: LANUV-Fachbericht 36, Recklinghausen.
- RICHTLINIE 74/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kodifizierte Fassung 2009/147/EG v. 30. Nov. 2009.
- RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG d. Rates v. 20. Nov.2006.
- RUNKEL et.al. (2018): *Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung*. Hamburg.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): *Die Fledermäuse Europas: Kennen – Bestimmen - Schützen*. – Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 265 Seiten.
- SCHRÖPFER, FELDMANN & VIERHAUS (1984): *Die Säugetiere Westfalens*, Westfälisches Museum f. Naturkunde Münster/Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft f. biologisch-ökologische Landesforschung (68), Münster.
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): *Ecology and Conservation of Bats in Villages and Towns*, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 77. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2009): *Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung*. 2. aktual. Aufl., Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK et. al. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands –im Auftrag d. Länderarbeitsgemeinschaft d. Vogelschutzwarten u. d. DDA, Radolfzell*.
- TRAUTNER, KOCKELKE, LAMBRECHT, MAYER (2006): *Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren*, 234 S, Books on Demand GmbH.
- VOIGT, C.C. et.al. (UNEP/EUROBATS Hrsg. 2019): *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten*, Publikation Series No. 8.

ANLAGE 2: ZEICHNERISCHE UNTERLAGEN

Blatt	Darstellung	Maßstab:
1	Die Lebensraumtypen im UG	1 : 2.000
2	Planungsrelevante Arten	1 : 2.000



LEGENDE

- Untersuchungsgebiet
- B-Planes "Sassenberg Ost - 2. Erweiterung" 1. Änderung, Stadt Sassenberg

Gebietsausweisungen gemäß LINFOS

- FFH-Gebiet DE-4014-301 Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese
- Naturschutzgebiet NSG Tiergarten und Schachblumenwiese
- Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 42 LNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete
- Flächen im Biotopkataster
- Gebiete für den Schutz der Natur
- Bereiche für den Schutz der Natur

Land NRW 2021 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0
 Datensatz (URI) https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/linfos/

LRT im UG "Sassenberg Ost"

- Acker - Äcker
- FettW - Fettwiesen und -weiden
- FließG - Fließgewässer
- Gärt - Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäu - Gebäude
- KlGehöl - Kleingehölze, (W feucht)
- KlGehöl - Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- LauW/mitt - Laubwälder mittlerer Standorte
- Moor - Moore und Sümpfe
- oVeg - Vegetationsarme oder -freie Biotop
- Saeu - Säume, Hochstaudenfluren
- StillG - Stillgewässer
- sonstige

Land NRW (2021)
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
 Datensatz (URI): <https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/sp/abk>

STADT SASSENBERG
Der Bürgermeister
 Stadt Sassenberg
 Schürenstraße 17
 48331 Sassenberg

Projekt

Artenschutzprüfung
 zur
Neuaufstellung
des B-Planes "Sassenberg Ost - 2. Erweiterung"
1. Änderung, Stadt Sassenberg
 in der Gemarkung Sassenberg, Flur 20, Flst. 12, 13, 14, 61, 78 und 79.

Darstellung

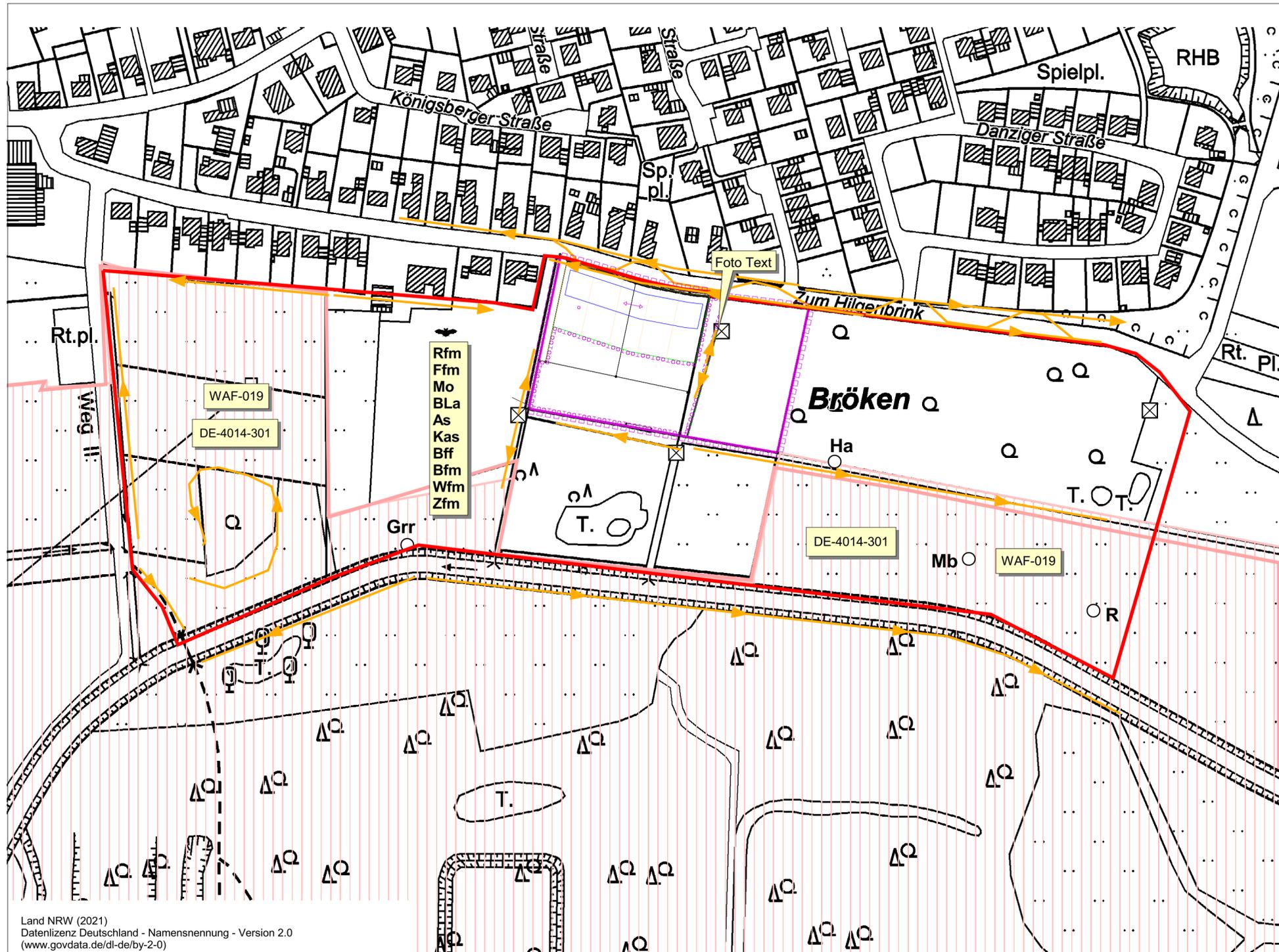
Die Lebensraumtypen im UG

Maßstab:	Bearbeitung:	Blatt:	1
Lageplan: 1 : 2.000 Längen: Höhen:	Datengrundlage: Erfassung 29.06.2021 Bearbeitet: Düphans Layout: Hartebrod Datum: 07.07.2021 Az.: SB-waf.08.20		N

Planverfasser:
DIPL. GEOGR. PETER DÜPHANS
 Landschaftsplanung & Stadtökologie
 Geographische Datenverarbeitung
 Herzebrocker Str. 50, 33390 Gütersloh
 Email: info@landschaftsplanung-duephans.de
 Tel.: 05241/337276 Fax: 05241/337277

Auftraggeber:
 Sassenberg, den.....2021

Stadt Sassenberg



Kürzel	Artnamen deutsch	wissenschaftlich	RL BRD	NRW	TL	FFH-RL	Schutzstatus FIS	Status UG
Rfm	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	*	Anh. IV	§/§§	Jagdgebiet
Ffm	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	*	Anh. IV	§/§§	Jagdgebiet
Mo	(Großes) Mausohr	Myotis m. myotis	*	2!	2	Anh. II/IV	§/§§	Jagdgebiet
BLa	Braunes Langohr cf.	Plecotus auritus	3	G	G	Anh. IV	§/§§	Jagdgebiet
As	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	V	V	Anh. IV	§/§§	Jagdgebiet
Kas	Kleinabendsegler cf.	Nyctalus leisleri	D	V	V	Anh. IV	§/§§	Jagdgebiet
Bff	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	2	2	Anh. IV	§/§§	Jagdgebiet
Bfm	Bartfledermaus Große/Kleine cf.	Myotis brandtii/mystacinus	**	2/3	2/3	Anh. IV	§/§§	Jagdgebiet
Wfm	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	G	G	Anh. IV	§/§§	Jagdgebiet
Zfm	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrell	*	*	*	Anh. IV	§/§§	Jagdgebiet
Grr	Graureiher	Ardea cinerea	*	*		WB/T	§	Nahrungsgast
Ha	Häbicht	Accipiter gentilis	*	3	3		§/§§	Nahrungsgast
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*		§/§§	Nahrungsgast
R	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	3		§	Nahrungsgast

LEGENDE

- Untersuchungsgebiet
- B-Planes "Sassenberg Ost - 2. Erweiterung" 1. Änderung, Stadt Sassenberg (geplantes Baufeld = blau)
- FFH-Gebiet DE-4014-301 Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese
- Naturschutzgebiet NSG Tiergarten und Schachblumenwiese
- Bv - Brutvogel
- Bvd - Brutverdacht
- Ng - Nahrungsgast
- Standort Horchbox (Foto Text)
- Flugkorridore Fledermäuse



STADT SASSENBERG
Der Bürgermeister

Stadt Sassenberg
Schürenstraße 17
48331 Sassenberg

Projekt

Artenschutzprüfung
zur
Neuaufstellung
des B-Planes "Sassenberg Ost - 2. Erweiterung"
1. Änderung, Stadt Sassenberg
in der Gemarkung Sassenberg, Flur 20, Flst. 12, 13, 14, 61, 78 und 79.

Darstellung

Planungsrelevante Arten

Maßstab:
Lageplan: 1 : 2.000
Längen:
Höhen:

Bearbeitung:
Datengrundlage: Erfassung 03./08.2021
Bearbeitet: Forman, Laumeier
Layout: Hartbrodt
Datum: 07.09.2021
Az.: SB-waf.08.20

Blatt:
2



Planverfasser:
DIPL. GEOGR. PETER DÜPHANS
 Landschaftsplanung & Stadtökologie
 Geographische Datenverarbeitung
 Herzebrocker Str. 50, 33330 Gütersloh
 Email: info@landschaftsplanung-duephans.de
 Tel.: 05241/337276 Fax: 05241/337277

Auftraggeber:
 Sassenberg, den.....2021

Stadt Sassenberg